

BGer 9C 761/2009 vom 14. Dezember 2009

Bundesgericht, 2009-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_761_2009

FR: TF 9C 761/2009 du 14 décembre 2009

IT: TF 9C 761/2009 del 14 dicembre 2009

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Vorinstanz, ohne indessen darzulegen, inwiefern die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Ebenfalls macht sie eine Rechtsverweigerung durch die Ausgleichskasse und die Vorinstanz geltend, stellt jedoch diesbezüglich keine bestimmten Begehren. Darauf ist daher nicht weiter einzugehen (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat ihre sachliche Unzuständigkeit damit begründet, bei den Schreiben der Ausgleichskasse vom 19. Januar und 17. April 2009 handle es sich um im formlosen Verfahren nach Art. 51 ATSG gefällte Entscheide, wogegen nach der Rechtsprechung (BGE 134 V 145 E. 3.2 und 5.1 S. 147 ff.) nicht direkt, sondern erst nach Erlass einer Verfügung gemäss Art. 49 Abs. 1 ATSG Beschwerde oder Einsprache erhoben werden könne. Mit der Überweisung der Akten an die Verwaltung zum Erlass einer Verfügung über die beantragte Beitragsrückerstattung wird das Verfahren nicht abgeschlossen, sondern in den gesetzlich vorgesehenen Weg gelenkt unter Wahrung der Rechtshängigkeit der Beschwerde, wie das kantonale Sozialversicherungsgericht im Beschluss vom 2. September 2009 betreffend das Erläuterungsgesuch der Beschwerdeführerin zum Dispositiv des angefochtenen Entscheids festgehalten hat.

E. 3

Der vorinstanzliche Entscheid ist somit nicht ein Endentscheid im Sinne von Art. 91 BGG , sondern ein - selbständig eröffneter - Vor- oder Zwischenentscheid nach Art. 93 BGG . Aus dem in der Beschwerde erwähnten BGE 135 V 124 ergibt sich nichts anderes. Die Zulässigkeit der Beschwerde setzt somit u.a. voraus, dass der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann oder dass deren Gutheissung sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. a und b BGG). Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Ausgleichskasse könne weiterhin den Erlass einer Verfügung verweigern, da die Vorinstanz nicht als Rechtsmittelinstanz in einem Rückweisungsentscheid verbindliche Weisungen erteilt habe. Dieses Vorbringen ist nicht stichhaltig, soweit damit ein nicht wieder gutzumachender Nachteil dargetan werden soll. Der vorinstanzliche Entscheid - ungeachtet des gewählten Terminus der Überweisung statt der Rückweisung - verpflichtet die Ausgleichskasse, nach seinem wirklichen

rechtlichen Gehalt, auf den es praxisgemäss ankommt (BGE 120 V 496 E. 1a S. 497), über die Rückerstattung der angeblich zuviel bezahlten Beiträge - ob auf im November und Dezember 2006 ergangenen Verfügungen beruhend oder mit Nachtragsabrechnungen vom 11. April 2007 formlos erhoben - eine anfechtbare Verfügung zu erlassen. Inwiefern die tatbeständlichen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG erfüllt sind, legt die Beschwerdeführerin nicht dar (Urteil 4A_196/2007 vom 5. Dezember 2008 E. 2.4).

E. 4

Auf die materiellen Vorbringen in der Beschwerde, insbesondere zur Frage der zweifellosen Unrichtigkeit der Beitragsverfügungen von November und Dezember 2006, ist nicht näher einzugehen.

E. 5

Die Beschwerde, soweit nicht unzulässig, ist unbegründet.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.